VÖWG
Verband der öffentlichen Wirtschaft
und Gemeinwirtschaft Österreichs

Rückmeldung zur

Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)

Wien, 22. Oktober. 2026

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
338965482

Zuständigkeit:
Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer:
643879152710-58

VÖWG-Positionen im Überblick

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) begrüßt die mit dem Entwurf verfolgten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich. Die Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft sind als Betreiber von Energie-, Verkehrs-, Wasser- und Entsorgungsinfrastruktur auf rasche, planbare und rechtssichere Genehmigungsverfahren angewiesen, um eine verlässliche Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Damit die Novelle ihr Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung erreicht, sollte der Entwurf jedoch in einigen Punkten nachgeschärft werden. Für den Bahnausbau, der im Entwurf selbst als Vorhaben der Energiewende gilt, sieht der Entwurf derzeit in mehreren Punkten ungewollte Verschlechterungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor. In der Praxis entstehen zudem Verzögerungen weniger durch das Verfahren selbst als durch wiederholte Verbesserungsaufträge, nachträglich erweiterte Untersuchungsrahmen und laufend zu aktualisierende Unterlagen. Ein verbindlicher Untersuchungsrahmen, klare Fristen und eine gesetzlich abgesicherte Gültigkeit von Erhebungen wären daher wesentliche Hebel für planbare Verfahren. Ebenso braucht es mehr Rechtssicherheit bei der neuen Umgehungsbestimmung und bei den Vorarbeiten, damit sachlich begründete Projektplanungen nicht zum Auslegungsrisiko werden. Darüber hinaus sollte die Novelle Raum für Vorhaben schaffen, die Energieerzeugung und Gewässerökologie verbinden, wie etwa Schwallausleitungskraftwerke. Schließlich ist darauf zu achten, dass neue Aufgaben für die Gemeinden möglichst digital und ohne zusätzliche finanzielle Belastung umgesetzt werden können.

§ 2 – Vorarbeiten

Hintergrund

Eine gesetzliche Definition der „Vorarbeiten“ fehlt weiterhin. In der Praxis führt dies zu unterschiedliche Herangehensweisen und Rechtsansichten der Behörden. Zwar regelt § 8 EABG bereits Vorarbeiten für Energieanlagen und gilt auch für UVP-pflichtige Verfahren, dennoch bestehen weiterhin Hürden, insbesondere durch zusätzliche Genehmigungserfordernisse nach anderen Verwaltungsvorschriften und uneinheitliche Zuständigkeiten. Das betrifft insbesondere Vorhaben mit langwierigen Vorarbeiten im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des öffentlichen Verkehrs.

Gewünschte Änderung

In § 2 soll eine Definition der Vorarbeiten aufgenommen und klargestellt werden, dass diese nicht der Sperrwirkung nach § 4 Abs. 1 unterliegen. Für Vorarbeiten zu Energieanlagen soll zusätzlich das Verhältnis zu § 8 EABG geregelt werden (neuer § 8a).

Ziel / erwarteter Effekt

- Rechtssicherheit und bundesweit einheitliche Vollzugspraxis
- Beseitigung einer wesentlichen Verzögerungsquelle, insbesondere bei Windkraft- und Bahnvorhaben

§ 2 Abs. 7 Z 3 iVm § 17 Abs. 4b – Hohes öffentliches Interesse für den Bahnausbau

Hintergrund

Nach geltendem Recht (§ 17 Abs. 5 letzter Satz bzw. § 24f Abs. 4 letzter Satz) gilt für alle Vorhaben der Energiewende die gesetzliche Vermutung des hohen öffentlichen Interesses. Der Entwurf zählt den Eisenbahnausbau nach Anhang 1 Z 10 in § 2 Abs. 7 Z 3 weiterhin ausdrücklich zu den Vorhaben der Energiewende. § 17 Abs. 4b beschränkt die Vermutung jedoch auf „sonstige Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 2“. Damit verliert der Bahnausbau eine Rechtsposition, die ihm heute zukommt und für den raschen Ausbau des öffentlichen Verkehrs von zentraler Bedeutung ist.

Gewünschte Änderung

Der Eisenbahnausbau (§ 2 Abs. 7 Z 3) soll wie bisher von der Vermutung des hohen öffentlichen Interesses erfasst werden.

Ziel / erwarteter Effekt

- Keine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage
- Konsistenz zwischen § 2 Abs. 7 und § 17 Abs. 4b
- Unterstützung der Mobilitätswende als Teil der Energiewende

§ 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 3 – Umgehungsbestimmung

Hintergrund

Der Entfall der Kumulierungsbestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Die bisherige Regelung führte regelmäßig zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit. Die an ihre Stelle tretende Umgehungsbestimmung ist in ihrer Intention nachvollziehbar, stellt aber nur auf eine bestimmte Ausgestaltung des Vorhabens ab und verankert das Element der Missbräuchlichkeit nicht im Gesetzestext. Damit könnten bereits Vorhaben erfasst werden, die aus sachlichen Gründen knapp unterhalb eines Schwellenwerts geplant werden.

Gewünschte Änderung

Das Kriterium der missbräuchlichen Aufteilung bzw. Ausgestaltung soll in beide Bestimmungen aufgenommen werden. Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass die bloße Planung knapp unterhalb eines Schwellenwerts keinen Umgehungsversuch darstellt.

Ziel / erwarteter Effekt

- Wirksamer Schutz vor tatsächlichen Umgehungen
- Planungs- und Investitionssicherheit für sachlich begründete Vorhabensgrößen

§ 3 Abs. 7 und § 3a – Einzelfallprüfung bei Erweiterungen und geringfügigen Änderungen

Hintergrund

Einzelfallprüfungen, insbesondere ökologische Erheblichkeitsprüfungen, sind in der Praxis aufwändig. Positiv ist, dass nach § 3a Abs. 2a bei immissionsneutralen oder bloß geringfügigen Änderungen künftig vom Fehlen erheblicher Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Offen ist jedoch, nach welchen Kriterien „geringfügige" Überschreitungen beurteilt werden und ob bei Kapazitätserweiterungen von mehr als 100 % stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Gewünschte Änderung

- Bezugnahme auf anerkannte technische Standards, Richtlinien bzw. Irrelevanzschwellen zur Beurteilung der Geringfügigkeit
- Klarstellung zur Einzelfallprüfung bei Kapazitätserweiterungen über 100 %
- Konsequente Fortführung der Logik des § 3a Abs. 2a: widerlegbare Vermutung der Umweltunerheblichkeit bei Erweiterungen bestehender Standorte auf vergleichbaren Umgebungsflächen

Ziel / erwarteter Effekt

- Schlankere Feststellungsverfahren
- Rechtssicherheit bei der Beurteilung von Änderungen

§ 3 Abs. 8 – Haftung und Prüfumfang der Amtssachverständigen

Hintergrund

Die Klarstellung, dass die behördliche Beurteilung von Unterlagen befugter Ziviltechniker:innen oder technischer Büros keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, wird begrüßt. Offen bleibt, ob damit nur eine

haftungsrechtliche Klarstellung erfolgt oder auch der Umfang der behördlichen Prüfpflicht im Feststellungsverfahren bewusst auf eine Plausibilitäts- bzw. Grobprüfung fokussiert werden soll.

Gewünschte Änderung

Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich Behörde und Amtssachverständige bei Unterlagen befugter Fachleute auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken können.

Ziel / erwarteter Effekt

- Kürzere Verfahrensdauern und geringerer Prüfaufwand
- Entlastung der Amtssachverständigen

§ 3b – Kosten der Sachverständigen

Hintergrund

Die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger trägt der Projektwerber bzw. die Projektwerberin, ohne vorab Einfluss auf deren Höhe zu haben.

Gewünschte Änderung

Vor der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger soll die Behörde einen verbindlichen Kostenvoranschlag (§ 1170a Abs. 1 ABGB) einholen, den Projektwerber bzw. die Projektwerberin dazu anhören und die Vorlage kostengünstigerer Vergleichsangebote gleich qualifizierter Sachverständiger ermöglichen. Dies soll auch für die Betrauung mit weiteren Arbeiten gelten.

Ziel / erwarteter Effekt

- Kostentransparenz und Planbarkeit für Projektwerber
- Wirtschaftlicher Einsatz von Sachverständigenressourcen

§ 5 Abs. 2 – Verbindlichkeit des Untersuchungsrahmens und Fristen für Verbesserungsaufträge

Hintergrund

Begrüßt wird, dass der Genehmigungsantrag vorerst auf einzelne materielle Genehmigungsbestimmungen beschränkt werden kann. Die Verbindlichkeit des im Vorverfahren abgestimmten Untersuchungsrahmens bleibt jedoch schwach: § 4 Abs. 2 verlangt nur dessen „Berücksichtigung“, nach § 5 Abs. 2 hat sich die Behörde „tunlichst“ daran zu halten. Im Gegensatz dazu verweisen die Erläuterungen selbst auf Art. 16b Abs. 2 RED III, wonach der festgelegte Untersuchungsrahmen nicht nachträglich erweitert werden darf. Verfahrensverzögerungen entstehen vor allem in den Verbesserungsphasen, die nach Erfahrung unserer Mitglieder im Schnitt rund ein Jahr dauern.

Gewünschte Änderung

- Streichung des Wortes „tunlichst“ in § 5 Abs. 2
- Bindung der Behörde an den abgestimmten Untersuchungsrahmen, sodass zusätzliche Erhebungen oder Verbesserungsaufträge nur bei einer gegenüber dem vorgelegten Konzept geänderten Projektierung zulässig sind.
- Für Verbesserungsaufträge sollen klare und verbindliche Fristen gelten. Die Sachverständigen sollen ihre Verbesserungsvorschläge innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung der UVE gebündelt übermitteln. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sollte die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger vorgesehen werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Ein weiterer Verbesserungsauftrag soll danach nur mehr in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.

Ziel / erwarteter Effekt

- Unionsrechtskonforme Umsetzung von Art. 16b Abs. 2 RED III
- Investitionsschutz für auf Basis des abgestimmten Rahmens durchgeführte Erhebungen
- Deutliche Verkürzung der Verbesserungsphase

§ 6 – Rahmenangaben und Gültigkeit von Erhebungen

Hintergrund

Die Einführung von Rahmenangaben für Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräte wird ausdrücklich begrüßt. Zugleich werden Umweltdaten und Gutachten zum Umweltzustand in der Praxis oft schon nach kurzer Zeit als nicht mehr repräsentativ beurteilt. Da derzeit, abgesehen vom eingefrorenen Stand der Technik, die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts maßgeblich ist, entstehen bei langen Verfahren „Aktualisierungsspiralen“: Tierkartierungen und andere Erhebungen müssen wiederholt werden, ohne dass dies zwingend neue Erkenntnisse bringt. Die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 halten zwar fest, dass kein unbedingtes Aktualisierungsgebot besteht, eine bloß judikaturgestützte Praxis ersetzt aber keine planbare gesetzliche Regelung.

Gewünschte Änderung

- Klarstellung, dass ein späterer Technologiewechsel von den Rahmenangaben umfasst ist
- Gesetzliche Festlegung, dass fachliche Erhebungen und Untersuchungen für einen angemessenen Zeitraum, etwa fünf Jahre, ihre Gültigkeit behalten – in Anlehnung an die im EU-Omnibus-Paket diskutierten Lösungen

Ziel / erwarteter Effekt

- Technologieoffenheit und Berücksichtigung des technischen Fortschritts
- Vermeidung von Aktualisierungsspiralen und Verfahrensverzögerungen
- Planbarkeit für Projektwerber und Behörden

§ 8 – Kundmachung des Vorhabens

Hintergrund

Begrüßt wird, dass das Rechtsinformationssystem des Bundes zur zentralen Kundmachungsplattform wird. Ebenso begrüßt wird, dass die Standortgemeinden bei der Auflage des UV-Gutachtens (§ 13 Abs. 2) und der Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 16 Abs. 1) entlastet werden. Die Kundmachung des Vorhabens selbst soll laut Entwurf jedoch weiterhin gemäß § 44a Abs. 3 AVG in zwei Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen.

Gewünschte Änderung

Die Kundmachung des Vorhabens soll ausschließlich über das Rechtsinformationssystem des Bundes und die Website der Behörde erfolgen.

Ziel / erwarteter Effekt

- Einheitliche, digitale Kundmachungspraxis
- Vermeidung unnötiger Kosten

§ 16a – Online- und Hybridverhandlungen

Hintergrund

§ 23 Abs. 2 EABG enthält bereits eine Vermutungsregel zur technischen Ausstattung juristischer Personen für die Teilnahme an Online-Verhandlungen.

Gewünschte Änderung

In § 16a soll, wie bereits in § 23 Abs. 2 EABG, eine gesetzliche Vermutung aufgenommen werden, dass juristische Personen über die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung verfügen, die für die Teilnahme an Online-Verhandlungen nötig sind.

Ziel / erwarteter Effekt

- Einheitliche Ausgestaltung vergleichbarer Genehmigungsverfahren
- Erleichterung von Online-Verhandlungen und Verfahrensökonomie

§ 17 – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hintergrund

Die Neuregelungen in § 17 Abs. 4a bis 4d sind ein zentraler Fortschritt des Entwurfs und werden ausdrücklich unterstützt. Fonds, Stiftungen und fachkundige Naturschutzeinrichtungen können Mittel oft dort einsetzen, wo der ökologische Nutzen am größten ist.

Gewünschte Änderung

- Opt-in-Modell: Projektwerber sollen Ausgleichszahlungen als gleichwertige Alternative zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wählen können.
- Die Höhe der Ausgleichszahlungen soll sich an den realen Kosten vergleichbarer Maßnahmen orientieren.
- Klarstellung zu Abs. 1, dass die Bestimmung bestehende Materienrechte, insbesondere zur Inanspruchnahme fremder Rechte, weder einschränkt noch verdrängt.

Ziel / erwarteter Effekt

- Zielgerichteter und wirksamer Einsatz von Naturschutzmitteln
- Verhältnismäßige Belastung der Projektwerber
- Rechtssicherheit im Verhältnis zu den Materiengesetzen

§ 17a – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Hintergrund

§ 17a läuft in seiner aktuellen Konzeption weitgehend ins Leere: Der Ausschluss setzt voraus, dass die Rechtsverletzung in der Beschwerde „nicht hinreichend konkret“ dargelegt wurde – eine Voraussetzung, die in der Praxis kaum vorliegt. Dies zeigen etwa laufende Infrastrukturverfahren, die derzeit seit über 10 Jahren beim BVwG anhängig sind. Zudem verweist § 17a Abs. 1 im Entwurf nur mehr auf § 2 Abs. 7 Z 1 und 2. Der Eisenbahnausbau (Z 3) wird damit laut den Erläuterungen bewusst ausgenommen. Das ist eine Einschränkung gegenüber dem Koordinierungsentwurf und widerspricht der Überschrift des § 17a.

Gewünschte Änderung

- § 17a muss materiell neu konzipiert werden. In seiner derzeitigen Form ist er in der Praxis wirkungslos und kann jahrelange Verfahrensverzögerungen nicht verhindern. Die Voraussetzung, dass die Beschwerde nicht hinreichend konkret ist, wird in der Praxis kaum erfüllt und soll daher entfallen.
- Vorhaben sollen nach dem Vorbild des § 78 GewO 1994 bereits vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden dürfen, sofern die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Dieses Recht soll mit der Entscheidung über die Beschwerde, spätestens aber drei Jahre nach Zustellung des Bescheides enden.
- Die Behörde soll dieses Recht nur dann ausschließen, wenn trotz Einhaltung der Auflagen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt zu erwarten ist.

- Alternativ könnte der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auf eine reine Interessenabwägung umgestellt werden.
- Sollte keine der Möglichkeiten umgesetzt werden, muss jedenfalls der Anwendungsbereich des § 17a den Eisenbahnausbau (§ 2 Abs. 7 Z 3) wieder umfassen, um eine Verschlechterung zur geltenden Rechtslage zu vermeiden. Außerdem muss er Vorhaben erfassen, deren hohes öffentliches Interesse sich aus den Verfahrensergebnissen ergibt.

Ziel / erwarteter Effekt

- Ein in der Praxis tatsächlich wirksames Instrument gegen jahrelange Verzögerungen
- Keine Schlechterstellung des Bahnausbaus gegenüber der geltenden Rechtslage
- Wahrung des Rechtsschutzes durch Ausschlussgründe bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Umwelt

§ 18d – Immissionsneutrale Änderungen

Hintergrund

Die neue Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Technische Optimierungen, Layoutanpassungen und Änderungen der Bauabwicklung sind bei großen Infrastrukturvorhaben die Regel.

Gewünschte Änderung

- Klarstellung, ob „Änderungen der Bauabwicklung“ nur den Bauablauf oder auch einzelne technische Ausführungsdetails umfassen
- Klarstellung, dass die Bestätigung befugter Ziviltechniker:innen oder Ingenieurbüros als Nachweis der Immissionsneutralität ausreicht

Ziel / erwarteter Effekt

- Rechtssicherheit in der Umsetzung
- Wirksamkeit der Verfahrensvereinfachung

§ 19 Abs. 1 – Parteistellung der Gemeinden

Hintergrund

Laut Entwurf behalten die Standortgemeinde und die unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden weiterhin ihre Parteistellung. Durch den neuen Zusatz „im eigenen Wirkungsbereich“ wird diese Parteistellung jedoch ausdrücklich auf die verfassungsgetzlich übertragenen Aufgaben eingegrenzt. Eine klare Abgrenzung kann zu mehr Rechtssicherheit im Verfahren beitragen, jedoch enthalten die Erläuterungen keine Begründung für diese Änderung. Sie lassen auch offen, welche kommunalen Interessen künftig noch erfasst sind. Das betrifft insbesondere Vorhaben, die mit Lärm, Erschütterungen oder Luftschadstoffen auf das Gemeindegebiet einwirken.

Gewünschte Änderung

In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass die Gemeinden die ihnen im eigenen Wirkungsbereich obliegenden Interessen weiterhin umfassend geltend machen können, insbesondere die örtliche Raumplanung, die örtliche Gesundheitspolizei, Gemeindestraßen sowie die örtliche Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die kommunalen Mitwirkungsrechte dürfen nicht über die beabsichtigte Klarstellung hinaus eingeschränkt werden.

Ziel / erwarteter Effekt

- Rechtssichere Abgrenzung der Parteistellung
- Wahrung der berechtigten kommunalen Interessen, insbesondere im Immissionsschutz

§ 19 Abs. 4 und 5 – Unterstützung von Stellungnahmen und Bürgerinitiativen

Hintergrund

Begrüßt werden die Beilage einer maschinenlesbaren Unterstützerliste, der Verlust der Parteistellung von Bürgerinitiativen bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen sowie die Erneuerung der Unterstützung bei Beschwerden. Offen bleibt, wie die laufende Einhaltung der Voraussetzungen überprüft werden soll. Zudem müssen die Gemeinden künftig die aufrechte Meldung der Unterstützer:innen prüfen und gegenüber der Behörde bestätigen. Der damit verbundene Mehraufwand ist in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht ausgewiesen.

Gewünschte Änderung

- Die Prüfung soll möglichst digital und verwaltungsökonomisch erfolgen. Als Nachweis der aufrechten Meldung und in allen weiteren Verfahrensschritten soll die elektronische Meldebestätigung (ID Austria bzw. EU-Login) zugelassen werden.
- Es soll konkretisiert werden, wie der Überprüfungs-Mechanismus auszusehen hat, dass Bürgerinitiativen die formellen Voraussetzungen während des gesamten Verfahrens erfüllen.
- Der Mehraufwand der Gemeinden soll in der WFA gemäß Konsultationsmechanismus und § 17 Abs. 4 BHG dargestellt und vom Bund abgegolten werden.

Ziel / erwarteter Effekt

- Nachvollziehbare und überprüfbare Unterstützung
- Geringerer Prüfaufwand für die Gemeinden

Anhang 1 Z 10 lit. d – Neuer Tatbestand für Änderungen von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken

Hintergrund

Der Entwurf unterwirft die „Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km“ in Spalte 1 einer unbedingten UVP-Pflicht, ohne Schwellenwert und Einzelfallprüfung. Der Tatbestand geht auf § 23b Abs. 2 Z 1 zurück, der nur für Hochleistungsstrecken galt und lediglich zum vereinfachten Verfahren führte. Die Schlussklausel „Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken nicht erfasst“ entfällt. Damit wäre jede kleinere Maßnahme, wie etwa Kreuzungsauflassungen, Bahnhofsumbauten oder Kapazitätsanpassungen, unabhängig von ihren Auswirkungen UVP-pflichtig.

Gewünschte Änderung

- Anhang 1 Z 10 lit. d soll ersatzlos gestrichen werden.
- Die bisherige Schlussklausel „Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken nicht erfasst“ soll beibehalten werden.
- Änderungen von Eisenbahnstrecken sollen nur dann einer UVP unterliegen, wenn mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wie es der Systematik des Anhangs 1 entspricht.

Ziel / erwarteter Effekt

- Keine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage
- Systemkonformität: Spalte 1 nur für Vorhaben mit typischerweise erheblichen Umweltauswirkungen
- Vermeidung von UVP-Verfahren ohne Mehrwert bei kleinen Maßnahmen

Anhang 1 Z 30 lit. c – Ausnahme für Schwallausleitungskraftwerke

Hintergrund

Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten sind bereits ab 2 MW Engpassleistung UVP-pflichtig (statt 15 MW bei alleinstehenden Anlagen). Schwallausleitungskraftwerke leiten die ökologisch belastenden Wasserspiegelschwankungen von Speicherkraftwerken aus dem Gewässer aus und sind daher systembedingt immer Teil einer Kraftwerkskette. Die neue Ausnahme am Ende der Z 30 erfasst nur Effizienzsteigerungen und Maßnahmen zur Durchgängigkeit, nicht aber solche Neuanlagen. Zahlreichen Projekten droht aufgrund der UVP-Kosten die Unwirtschaftlichkeit, womit die Möglichkeit zur Sanierung ökologisch wertvoller Gewässerstrecken entfiele.

Gewünschte Änderung

- In Anhang 1 Z 30 lit. c soll eine Ausnahme für Schwallausleitungskraftwerke mit einer Engpassleistung bis 15 MW aufgenommen werden. Die Ausnahme soll für Anlagen gelten, die das gesamte Triebwasser des schwallverursachenden Oberliegerkraftwerks ausleiten.

Ziel / erwarteter Effekt

- Erzeugung erneuerbaren Stroms bei gleichzeitiger Verbesserung der Gewässerökologie
- Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit ökologisch sinnvoller Vorhaben

Allgemeine Anmerkungen

Ergänzend zu den Vorschlägen zu einzelnen Bestimmungen möchten wir auf zwei übergeordnete Themen hinweisen.

Qualität und Akzeptanz der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der VÖWG bekennt sich ausdrücklich zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation. Missbräuchliches Vorbringen untergräbt jedoch die Akzeptanz der Beteiligung insgesamt und bindet behördliche und sachverständige Ressourcen, die für die Prüfung berechtigter Anliegen fehlen. Mit der raschen Entwicklung künstlicher Intelligenz wird es zudem einfacher, Einwendungen, Stellungnahmen und Privatgutachten massenhaft und fachlich plausibel wirkend zu erzeugen. Der VÖWG regt daher an, im weiteren Gesetzgebungsprozess zu prüfen:

- eine maßvolle, der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des EuGH entsprechende Kostenregelung für eindeutig missbräuchliche, offensichtlich aussichtslose oder überwiegend der Verzögerung dienende Rechtsmittel, der Höhe nach begrenzt bzw. pauschaliert (in Anlehnung an §§ 47 ff VwGG und § 88 VfGG),
- eine Überarbeitung der Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen (§ 19 Abs. 6 bis 8), etwa durch den Nachweis eines aktiven Beitrags zum Umweltschutz und ausreichender fachlicher Ressourcen, sowie einen stärkeren sachlichen oder geografischen Bezug zum Vorhaben.

Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabwicklung

Wie bereits in früheren Stellungnahmen des VÖWG betont, liegt erhebliches Beschleunigungspotenzial in der direkten Verfahrensabwicklung. Genehmigungsverfahren sollten durchgehend digital abgewickelt werden können. Vorbegutachtungen sollten koordiniert und Verbesserungsaufträge gebündelt übermittelt werden. Für die Bearbeitung durch Amtssachverständige braucht es klare und verlässliche Fristen sowie eine ausreichende personelle Ausstattung der Behörden. Insgesamt sollte eine bundesweit einheitliche, digitale und planbare Verfahrensabwicklung, mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angestrebt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Inhaltliche Verantwortung

Virginia Hagn	**Teamleitung Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft** +43-1-4082204-20 virginia.hagn@voewg.at
Lea Erath	**Referentin Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft** +43-1-4082204-12 lea.erath@voewg.at
Jonathan Jauk	**Referent Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft** +43-1-4082204-18 jonathan.jauk@voewg.at